

Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach. Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB im Rahmen der Auslegung.

Stand: 19.12.2016

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt:

Behörde	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung und Abwägungsvorschlag
<p>Landratsamt Tübingen Abt. 40 Landwirtschaft, Bau- recht und Naturschutz</p> <p>Schreiben vom 16.03.2016</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im BPlan-Verfahren. Auf Ebene der nachgezogenen FNP-Anpassungen gibt es aus unserer Sicht keinen Erörterungsbedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 – Grenzüber- schreitende Zusammenarbeit, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p>Schreiben vom 30.09.2015/02.10.2015 und 14.04.2016</p>	<p>Belange der Raumordnung Auf die Stellungnahme vom 30.09.2015/02.10.2015 wird Bezug genommen. Sie gilt weiterhin.</p> <p>Stellungnahme vom 30.09.2015/02.10.2015: Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Rottenburg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 2. Sportplatzes in Starzach-Felldorf geschaffen werden. Parallel hierzu wird ein Bebauungsplan aufgestellt, zu welchem die höhere Raumordnungsbehörde am 10.07.2015 bereits Stellung genommen hat.</p> <p>Der geplante Sportplatz liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs als Vorranggebiet nach dem Regionalplan Neckar-Alb 2013. Diese sollen nach PS 3.1.1 Z (3) von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. In den Regionalen Grünzügen sind bauliche Anlagen, die eine weitere Versiegelung bedingen, nicht zulässig. Die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ist mit dem Regionalen Grünzug grundsätzlich verträglich. Im Bebauungsplanverfahren ist festzulegen, dass bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Der geplante Sportplatz liegt außerdem in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans sind Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt und damit für die längerfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung haben, zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind.</p> <p>Das Vorranggebiet zeichnet vorliegend das Landschaftsschutzgebiet nach. Für die Realisierung des Vorhabens über eine entsprechende Bauleitplanung ist auch die Aufhebung des LSG an dieser Stelle notwendig (Zuständig für die Aufhebung des LSG ist die Untere Naturschutzbehörde beim LRA Tübingen). Im weiteren Bauleitplanverfahren ist deshalb nachzuweisen, dass keine natur- schutzfachlich relevanten Gründe dem Vorhaben entgegenstehen und eine Rücknahme an dieser Stelle fachlich verträglich ist. Unabhängig von der Möglichkeit, das LSG an dieser Stelle zu ändern, ist darzu- legen, dass die Funktionen des Vorranggebiets durch das Vorhaben nicht beein- trächtigt werden. Nur dann ist nicht von einem Zielverstoß auszugehen. Aller- dings sind die fachlichen Fragestellungen in diesem Fall vergleichbar.</p> <p>Belange des Forsts</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Die FNP-Änderung basiert auf den bereits vorgelegten BBP-Änderungen (Anhö- rungsverfahren der Gemeinde Starzach vom 20.01.2016), die im Rahmen der Stellungnahme der höheren Forstbehörde zwar nicht mit grundsätzlichen Be- denken belegt, jedoch mit diversen Änderungs- und Erläuterungsaspekten kommentiert wurden. Eine abschließende Stellungnahme zum FNP- Änderungsverfahren ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Wir verzichten an dieser Stelle auf die vollständige Wiedergabe unserer Stel- lungnahme im Rahmen des BBP-Beteiligungsverfahrens. Bei Bedarf können wir Ihnen diese aber gern zur Verfügung stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Notwendige Abstimmungen zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes erfolgten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zwischen der Gemeinde Starzach und dem Landratsamt Tübingen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme im Rahmen der letzten Beteiligung skizzieren wir die rechtlichen Grundlagen nachfolgend nur kurz: Die Erteilung einer Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG durch die höhere Forstbehörde ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des FNP. Flächengrundlage hierfür ist die dauerhaft in Anspruch genommene Waldfläche, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bilanziert ist. Vor Erteilung der Umwandlungserklärung müssen auch eventuelle raumordnerische Belange abschließend geklärt sein.</p> <p>Ein Antrag der Gemeinde Starzach auf Erteilung der Umwandlungserklärung für den BBP liegt der höheren Forstbehörde bereits vor. Da die Abgrenzungen des BBP- und FNP-Geltungsbereiches identisch sind, werden wir nach Klärung der offenen Punkte die Waldumwandlungserklärung bearbeiten und der VVG Rotenburg eine entsprechende Bestätigung auch für den FNP zukommen lassen, damit dieser Rechtskraft erlangen kann.</p> <p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Referat 55 hat keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---